

Assessorkurs ÖR Hamburg

Kurseinheit 03

Abstrakter Teil

I. Verböserung im Vorverfahren: Probleme der „reformatio in peius“

1. Gegenstand der Anfechtungsklage: § 79 VwGO

→ grds. „alles“, d.h. der ursprüngliche VA in der Gestalt, die er durch den WB gefunden hat

→ § 79 I Nr. 1 VwGO

→ Ausnahme: isoliert der Abhilfebescheid oder der WB

→ § 79 I Nr. 2 VwGO: „erstmalige Beschwer“

→ § 79 II 1 VwGO: „zusätzliche selbständige Beschwer“

2. Erneutes Vorverfahren gegen die „rip“ nötig?

MM: (+), da ratio des Vorverfahrens

→ Selbstkontrolle der Verwaltung (Art. 20 III GG) hat bzgl. der „rip“ noch nicht stattgefunden und Entlastung der Gerichte

hM: (-), § 68 I 2 Nr. 2 VwGO analog

→ erfasst nach dem Wortlaut nur die „erstmalige“ Beschwer, aber § 79 I Nr. 2, II 1 VwGO zeigt die Gleichstellung der „zusätzlichen Beschwer“

→ ansonsten entstünde die Gefahr einer „Endlosschleife“

3. Verfassungsrechtliches Verbot der „rip“?

MM: (+)

- faktische Verkürzung des effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 IV GG)
- Vorverfahren ist zwingende Zulässigkeitsvoraussetzung von Anfkl. / Verpflkl. und aus Angst vor der Verböserung wird der Bürger von der Durchführung des Vorverfahrens abgehalten

hM: (-)

- unabhängige gerichtliche Kontrolle (Art. 19 IV GG) bleibt unberührt
- Selbstkontrolle / Gesetzmäßigkeit der Verw. (Art. 20 III GG) sowie § 68 I 1 VwGO (Recht- und Zweckmäßigkeit)
- maßgeblich ist, ob nach materiellem einfachen Recht „rip“ gerechtfertigt ist
- „rip“ in § 79 I Nr. 2, II 1 VwGO ausdrücklich vorgesehen
- kein Vertrauensschutz vor Unanfechtbarkeit des VA (arg. e contrario § 48 I 2 VwVfG)

4. Einfachgesetzliche Rechtsgrundlage für die „rip“?

MM: §§ 48, 49 VwVfG

→ dagegen: in Anfechtungssituation unpassend, wenn im WB die im Ausgangs-VA enthaltene Belastung bestehen bleibt und zusätzlich verbösert wird (entspricht nicht Rechtsfolge von §§ 48, 49 VwVfG, da ursprüngliche Belastung erhalten bleibt)

hM: materielles Recht, das die Ausgangsbehörde selbst für die Verböserung angewendet hätte

→ dafür: Selbstkontrolle der Verwaltung (Art. 20 III GG) ist nur sinnvoll möglich, wenn die Ausgangs- und die W.-Behörde dieselben Normen anwenden

- in der Verpfl.-Situation - dh. wenn im WB eine durch den Ausgangs-VA gewährte (Teil-)Begünstigung aufgehoben wird - wären §§ 48, 49 VwVfG möglich, da RF (Aufhebung) passt
- Folgeproblem: Vertrauensschutz und Ermessen (§ 48 I 2 VwVfG) widersprüchen der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (Art. 20 III GG)

5. Zuständigkeit der Widerspruchsbehörde für die „rip“?

Unprobl. bei Identität von Ausgangs- und W.-Behörde

- § 73 I 2 Nr. 2 VwGO: „*wenn die nächsthöhere Behörde eine oberste Bundes- oder oberste Landesbehörde ist*“
- gilt grds. bei zweistufigem Verwaltungsaufbau (Hamburg: § 7 I AGVwGO)

Im Übrigen problematisch

- § 73 I 2 Nr. 1 VwGO: „*nächsthöhere Behörde*“
- MM: nur bei einem unabhängig von der Widerspruchseinlegung bestehendem Selbsteintrittsrecht der Widerspruchsbehörde
- hM: *quantitative* rip möglich (= innerer Zshg. mit Ausgangsbescheid), arg.: Devolutiveffekt des Widerspruches; ABER Vorsicht, wenn nur Rechtsaufsicht

6. Erneute Anhörung vor „rip“ nötig: § 71 VwGO?

→ str., nach Wortlaut nur bei „erstmaliger“ Beschwer

→ evtl. analog bei „zusätzlicher selbständiger Beschwer“

(Gleichstellung in § 79 I Nr. 2, II 1 VwGO)

→ ggf. bei fehlender Anhörung heilbar: § 45 I Nr. 3, II
VwVfG

II. Bestandskraft eines Verwaltungsaktes

1. Widerspruchsfrist gemäß § 70 VwGO und Klagefrist gemäß § 74 VwGO



Widerspruchsfrist

- grds. § 70 I VwGO: 1 Monat nach Bekanntgabe des VA
- außer §§ 70 II, 58 II VwGO: Jahresfrist bei fehlender oder fehlerhafter RBB

Klagefrist

- grds. § 74 I VwGO: 1 Monat nach Zustellung des WB (vgl. § 73 III VwGO) bzw. 1 Monat nach Bekanntgabe des VA, wenn ein WB nicht erforderlich ist
- außer § 58 II VwGO: Jahresfrist bei fehlender oder fehlerhafter RBB

2. Fristenberechnung

a) Bekanntgabe i.S.v. § 41 VwVfG (bzgl. elektronisch. VA vgl. § 41 IIa VwVfG)

§ 41 II VwVfG

→ nur bei
Übermittlung per
einfacher Post
gilt die 3-Tages-
Fiktion

§ 41 III, IV VwVfG

→ öffentliche Bekanntgabe
→ Sonderform gem. §§ 39 II,
VI, 45 IV StVO:
Aufstellen, sofern unter
Anwendung der nach § 1
StVO gebotenen Sorgfalt
ohne Weiteres erkennbar
(„Sichtbarkeitsgrundsatz“,
keine anlasslose
Nachschaupflicht)

§ 41 V VwVfG

→ Zustellung
→ § 73 III VwGO: WB
→ § 69 II 1 VwVfG: VA,
der förmliches
Verwaltungsverfahren
abschließt
→ § 13 VII VwVG:
Androhung von
Zwangsmitteln

Fristenberechnung (→ Bsp. aus Akte 2)

- aa) Fristbeginn: bei Übermittlung per Post → 3-Tages-Fiktion (§ 41 II VwVfG)
- Mo, 10.9.: Aufgabe zur Post (siehe „ab“-Vermerk)
 - Do, 13.9.: dritter Tag nach Aufgabe zur Post = Bekanntgabe (frühester Zeitpunkt, d.h. tatsächlicher früherer Zugang irrelevant)
 - Fr, 14.9., 0 Uhr: Beginn der Monatsfrist (§ 57 II VwGO, § 222 I ZPO, § 187 I BGB)
- bb) Fristende
- eigentlich: Sa, 13.10., 24 Uhr (§ 57 II VwGO, § 222 I ZPO, § 188 II BGB)
 - aber hier: Mo, 15.10., 24 Uhr (§ 57 II VwGO, § 222 I, **II** ZPO, § 188 II BGB)
 - ggf. letzter Tag des Monats: § 188 **III** BGB

b) Fehlende Bekanntgabe im Mehrpersonenverhältnis

- Grds. ist ein Fristbeginn unmöglich, wenn die Bekanntgabe fehlt
- Aber im Mehrpersonenverhältnis wird die Bekanntgabe ersetzt durch „positive Kenntnis“ oder „Kennenmüssen“ (grob fahrlässige Unkenntnis), § 242 BGB analog (Treu und Glauben)
- Folge ist aber nicht Beginn einer Frist, sondern Möglichkeit der Verwirkung
- Orientierungspunkt für die Verwirkung ist dann § 58 II VwGO (ohne Bekanntgabe fehlt automatisch auch die RBB), aber Verwirkung ist auch vor Ablauf von 1 Jahr möglich, § 242 BGB analog (Treu und Glauben)
- Verwirkung verlangt ein Zeit- und ein Umstandsmoment (Mehrpersonenverhältnis zusätzlich: Vertrauensmoment)

BVerw G, 11.9.2018, 4 B 34.18

- Die Prüfung, ob das verfahrensrechtliche Recht zum Widerspruch gegen eine einem Dritten erteilte Baugenehmigung verwirkt ist, kann nur veranlasst sein, wenn die Baugenehmigung nicht schon wegen Versäumung der Widerspruchsfrist bestandskräftig geworden ist.

Zeitablauf

1. 4.7.2008: Genehmigung
2. 2.1.2009: Baubeginn (Kenntnis möglich)
3. 28.10.2009: Antrag auf Akteneinsicht
4. 1.11.2010: Akteneinsicht gewährt (positive Kenntnis)
5. 24.11.2010: Widerspruch (keine Verfristung / Verwirkung)

c) Zulässige Klage bei rügelosem Einlassen der W.-Behörde trotz verfristeten Widerspruchs?

MM: (-)

- Fristen als zwingendes Recht stehen nicht zur Disposition
- Beachte: im Mehrpersonenverhältnis ist dies unstreitig, da ansonsten die W.-Behörde in eine gesicherte Rechtsposition des durch den VA Begünstigten eingriffe

hM: (+), sofern die W.-Behörde zumindest hilfsweise sachliche Erwägungen im WB macht

- Widerspruchsfrist dient dem Schutz der Verwaltung, d.h. die W.-Behörde kann als „Herrin des Vorverfahrens“ auf diesen verzichten

3. Zustellung eines Verwaltungsaktes

- Gemäß § 73 III 1 VwGO ist der Widerspruchsbescheid zuzustellen, wobei nach den Vorschriften des VwZG zugestellt wird (§ 73 III 2 VwGO).
- Eine Definition der „Zustellung“ regelt § 2 I VwZG („*Bekanntgabe ... in der in diesem Gesetz bestimmten Form*“), wobei die Behörde nach § 2 III VwZG die Wahl zwischen den Zustellungsarten hat.

Zustellungsarten

§ 3 VwZG: PZU

→ § 3 II VwZG: 177-182 ZPO

→ insb. Ersatzzustellung durch Einlegen in den Briefkasten, § 180 ZPO

→ PZU = öffentliche Urkunde, §§ 182, 418 ZPO

§ 4 VwZG: Einschreiben

(Übergabe / Rückschein)

→ Zustellung mit tats. Aushändigung

→ § 4 II 1 VwZG: Nachweis mittels Rückscheins

→ im Übrigen § 4 II 2 VwZG: 3-Tages-Fiktion

§ 5 VwZG: EB

→ gemäß Abs. 4 an (u.a.) RA „auch auf andere Weise“ möglich

- Gemäß § 7 I 2 VwZG ist die Zustellung zwingend an den Bevollmächtigten zu richten, wenn er schriftliche Vollmacht vorgelegt hat.
- Heilung von Zustellungsmängeln tritt gemäß § 8 VwZG mit tatsächlichem Zugang beim Empfangsberechtigten ein (vgl. § 189 ZPO)

4. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

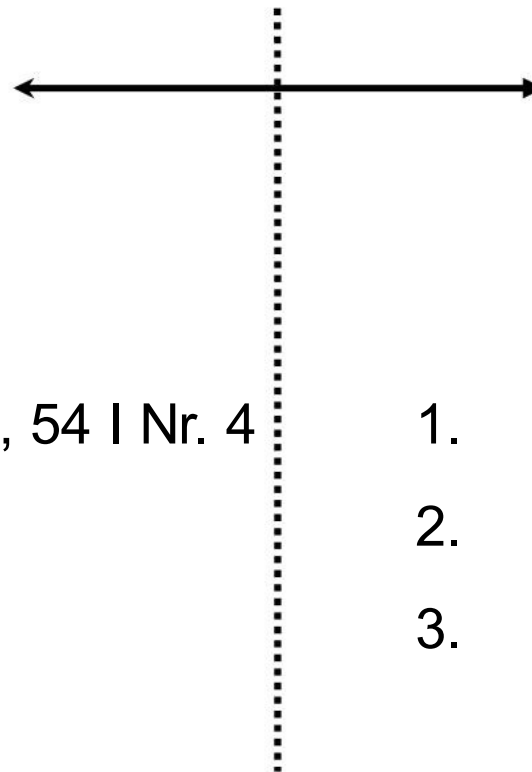
- § 60 VwGO gilt über § 70 II VwGO auch für die Widerspruchsfrist
- Die Darstellung erfolgt im Tatbestand beim Antrag und in den Entscheidungsgründen bei der Klagefrist, nicht hingegen im Tenor zur Hauptsache, sondern allenfalls im Kosten-Tenor (vgl. § 155 III VwGO)
- Beim Verfassen eines Bescheides ist Aufnahme in den Tenor möglich, aber nicht zwingend (z.B. „1. Auf Ihren Antrag gewähre ich Ihnen Wiedereinsetzung in die Widerspruchsfrist.“)

Voraussetzungen des § 60 VwGO

- a) gesetzliche Frist versäumt (§ 60 I VwGO)
 - beachte für Klageerhebung beim unzuständigen Gericht: § 17b I 2 GVG („Die Wirkungen der Rechtshängigkeit bleiben bestehen.“)
- b) ohne Verschulden (§ 60 I VwGO)
 - Fahrlässigkeit genügt (subjektiver Maßstab)
 - Zurechnung des Verschuldens des RA über § 173 VwGO, § 85 II ZPO
- c) Antrag binnen 2 Wochen nach Wegfall des Hindernisses (§ 60 II 1 VwGO)
- d) Glaubhaftmachung (§ 60 II 2 VwGO): § 173 VwGO, § 294 ZPO
- e) Nachholung der versäumten Rechtshandlung in der Antragsfrist (§ 60 II 3 VwGO)
- f) Wiedereinsetzung auch ohne Antrag möglich (§ 60 II 4 VwGO)

Übungsfall 1

Stadt Stuttgart
Ausländeramt
(untere Behörde)



Land Baden-Württemberg
Regierungspräsidium
(höhere Behörde)

→ Ausweisung (§§ 53 I, 54 I Nr. 4
AufenthG)

1. Widerspruch zurückgewiesen
2. "Vorziehen" der Ausweisung
3. Verbot politischer Betätigung
(§ 47 AufenthG)

I. "Vorziehen" der Ausweisung

- Verböserung im Widerspruchsverfahren (= Tenor wird zulasten des Widerspruchsführers geändert)
- „quantitative rip“, da sachlich-funktionaler Zusammenhang zum Ausgangsbescheid

1. Verfassungsrechtliches Verbot der „rip“?

- hM: (-), Art. 19 IV GG unberührt; Selbstkontrolle der Ver w. (Art. 20 III GG); § 68 I 1 VwGO (Recht- und Zweckmäßigkeit); maßgeblich ist, ob nach dem materiellen Recht eine „rip“ gerechtfertigt ist

2. Einfachgesetzliche Rechtsgrundlage für die „rip“?

- hM: nicht §§ 48, 49 VwVfG, da RF unpassend, sondern materielles Recht der Ausgangsbehörde, da Selbstkontrolle der Ver w. (Art. 20 III GG) ansonsten nicht sinnvoll möglich
- RGL hier: §§ 53 I, 54 I Nr. 4 AufenthG (besonderes Ausweisungsinteresse, da gewaltsame politische Aktionen und Verkürzung auf 31.12.2017 verhältnismäßig)

3. Zuständigkeit der W.-Behörde für die „rip“?

→ § 73 I 2 Nr. 1 VwGO: verschiedene Behörden (Amt / Regierungspräsidium)

→ hM: (+), „quantitative rip“ (sachlich-funktionaler Zsh. mit Ausgangs-VA), da Devolutiveffekt des Widerspruchs (bei verschiedenen Behörden) und rip Teil der Fachaufsicht (§ 68 I 1 VwGO: Recht- und Zweckmäßigkeit)

4. Erneute Anhörung vor „rip“ nötig?

→ str., ob § 71 VwGO analog bei „zusätzlicher“ Beschwer gilt

→ hier jedenfalls erfolgt

II. Verbot der politischen Betätigung

- „qualitative rip“, da fehlender sachlich-funktionaler Zusammenhang zum Ausgangs-VA
- erstmalige Regelung (ggf. materiell rechtmäßig gemäß § 47 AufenthG)
- jedenfalls fehlt Zuständigkeit des Regierungspräsidiums als höhere Ausländerbehörde (§ 73 I 2 Nr. 1 VwGO), da keine Erstentscheidungskompetenz (kein Selbsteintrittsrecht)

III. Prozessual: Wahlrecht bzgl. der Anträge

1. Isolierte (Teil-)Anfkl. gegen WB

→ „*zusätzliche selbständige Beschwer*“: § 79 II 1 VwGO

→ Beklagter ist Land Baden-Württemberg, vertreten durch
Regierungspräsidium Stuttgart (als W.-Behörde): § 79 II 3 VwGO
i.V.m. § 78 II, I Nr. 1 VwGO

→ [...], „*den Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 20.08.2017 insoweit aufzuheben, als er die in dem Bescheid des Ausländeramtes der Stadt Stuttgart vom 10.08.2017 verfügte Ausweisung vom 31.03.2018 auf den 31.12.2017 vorzieht und ein Verbot der politischen Betätigung ausspricht.*“

2. AnfKl. gegen „alles“: § 79 I Nr. 1 VwGO

→ Konsequenz: Aufspaltung der Anträge notwendig, da unterschiedliche Beklagte

a) AnfKl. gegen **Ausweisung zum**

31.12.2017

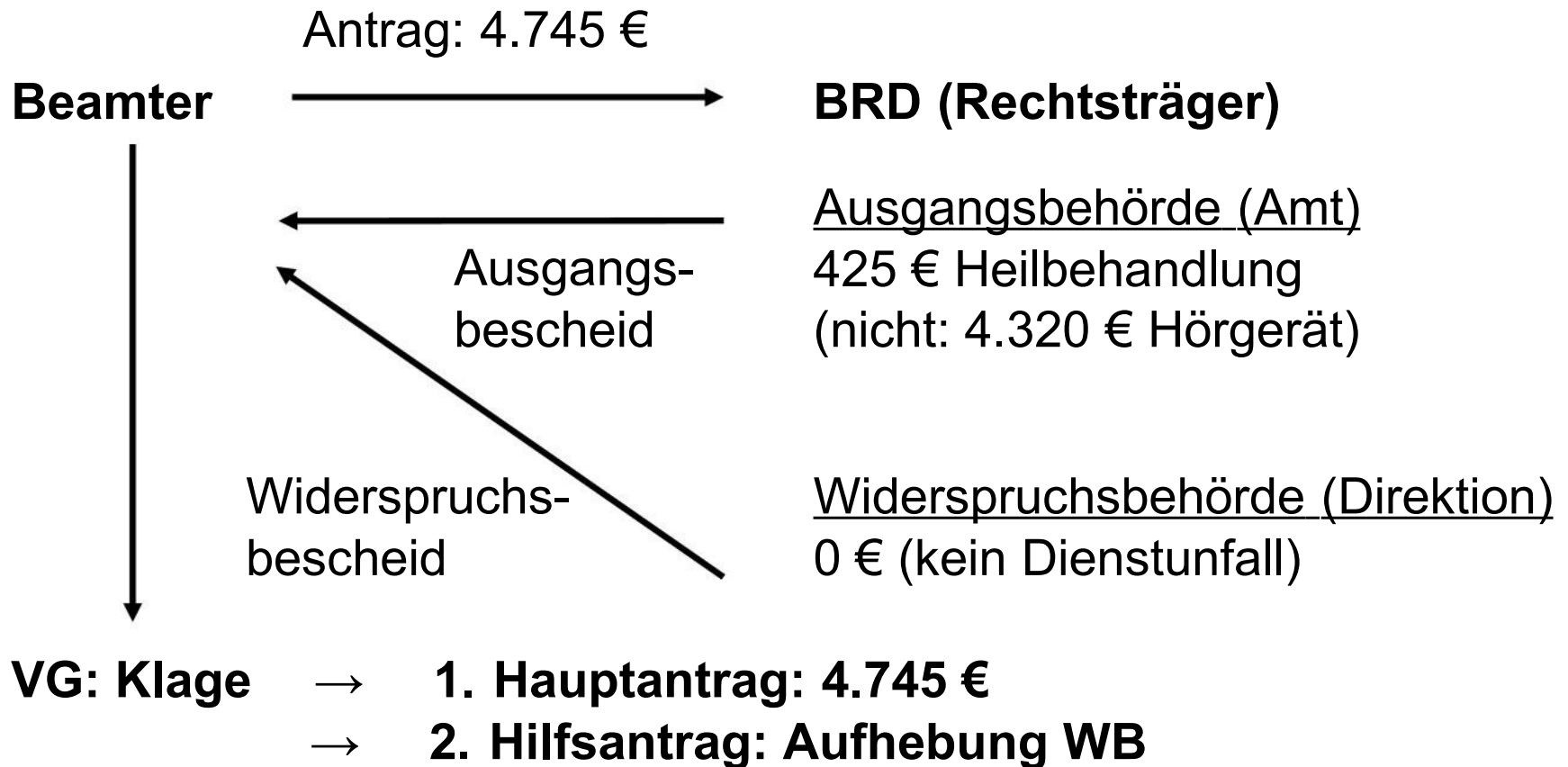
→ Beklagte ist Stadt Stuttgart (vertreten durch Ausländeramt): § 78 I Nr. 1 VwGO

→ [...], „*die Ausweisungsverfügung der Stadt Stuttgart vom 10.08.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 20.08.2017 aufzuheben.*“

b) AnfKl. gegen **Verbot der politischen Betätigung**

- Beklagter ist Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart: § 78 I Nr. 1 VwGO
- Klage ohne Vorverfahren zulässig (§ 68 I 2 Nr. 2 VwGO analog
→ „zusätzliche“ Beschwer)
- [...], „*das Verbot der politischen Betätigung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 20.08.2017 aufzuheben.*“

Akte 2



Tatbestand

I. Einleitungssatz

→ Streit um Anerkennung als Dienstunfall (Heilbehandlung und Hörgerät)

II. Unstreitiger SV und Verwaltungsverfahren

→ Bundesbeamter, Pkw mit Zustimmung der Behörde auf dem Parkplatz vor dem Dienstgebäude abgestellt

→ 11.07.2016: Angriff von Wespe nach Dienstschluss außerhalb des Dienstgebäudes auf Parkplatz (Schlag auf Ohr zur Abwehr)

→ 20.07.2016: Bescheinigung HNO-Arzt (Trommelfellperforation, Heilbehandlungskosten 425 € und Hörgerätekosten 4.320 €)

→ 23.07.2016: Antrag auf Unfallfürsorge

- 10.09.2016 (Montag): Bescheid (Postaufgabe) nach personalärztlicher Untersuchung
 - Anerkennung als Dienstunfall, aber Ablehnung der Hörgerätekosten, da bereits vorherige Hörschwäche
- 15.10.2016: Widerspruch (Eingang: Mittwoch, 17.10.2016)
- 31.10.2016 und 21.11.2016: Schreiben der Direktion
 - Hinweis auf mögliche Verböserung (evtl. kein Dienstunfall)
- 27.02.2017: Widerspruchsbescheid
 - Widerspruch verfristet
 - kein Dienstunfall, sondern Zufallsereignis

III. Klageerhebung: 20.03.2017 (Eingang bei VG)

IV. Klägervortrag

- auch Weg vom Dienst nach Hause als Dienstunfall erfasst
- endgültige Hörschädigung durch Trommelfellperforation
- Widerspruchsbescheid rechtswidrig, da
 - Verböserungsverbot (Rechtsweggarantie aus Art. 19 IV GG)
 - Direktion unzuständig für Aufhebung (allenfalls Ausgangsbehörde)
 - Fürsorgepflicht aus Art. 33 V GG, zumal im Beamtenrecht immer Vorverfahren nötig (§ 126 II BBG)

V. Klägerantrag: Haupt- und Hilfsantrag (präzisiert in mV)

VI. Beklagtenantrag: Klageabweisung (im Namen von Amt und Direktion)

VII. Beklagtenvortrag

- Klage unzulässig, da Widerspruch verfristet
- kein Dienstunfall (tägliches Lebensrisiko, kein Zusammenhang zum Dienst, Theorie der wesentlich mitwirkenden Ursache)
- Verböserung zulässig, da Prüfung von Recht- und Zweckmäßigkeit
- Klageverbindung unzulässig, da unterschiedliche Behörden (und keine gleichzeitige Entscheidungsreife sowie keine isolierte Anfechtung des Widerspruchsbescheids zulässig)

VIII. Prozessgeschichte: 19.07.2017 (Übertragung auf Einzelrichter)

Lösungsskizze

A. Sachentscheidungs Voraussetzungen

I. Verwaltungsrechtsweg

1. aufdrängende Sonderzuweisung

→ § 126 I BBG?

→ § 8 SGB VII / § 51 I Nr. 3 SGG?

→ §§ 30 ff. BeamtVG vorliegend einschlägig, SGB VII nicht anwendbar

→ § 126 I BBG (+)

II. statthafte Klageart

→ § 88 VwGO

→ Hauptantrag: Anerkennung als Dienstunfall und voller Ausgleich

→ Versagungsgegenklage, § 42 I, 2. Alt. VwGO

→ Hilfsantrag: Abwendung der Verschlechterung durch WB

→ Anfechtungsklage (isoliert gegen WB, § 79 I Nr. 2 VwGO))

II. Klagebefugnis, § 42 II VwGO

- Hauptantrag: mögliche Verletzung eines Anspruches aus § 33 I Nrn. 1, 2 BeamtVG
- Hilfsantrag: s.o.; nicht: Adressatentheorie

III. Vorverfahren

- § 126 II 1 BBG
- (P) war Widerspruch verfristet und hätte von der Widerspruchsbehörde nicht beschieden werden dürfen?
 - Mo, 10.09.2016: Aufgabe zur Post mit 3-Tages-Fiktion (§ 41 II VwVfG)
 - Do, 13.09.2016: Bekanntgabe Ausgangsbescheid
 - Sa, 13.10.2016: eigentlich Fristende (§ 57 II VwGO, § 222 I ZPO, §§ 187 I, 188 II BGB)
 - Mo, 15.10.2016: tatsächliches Fristende (§ 57 II VwGO, § 222 I, II ZPO)
- Mi, 17.10.2016: Eingang bei Behörde → verfristet

→ dennoch Vorverfahren „ordnungsgemäß erfolglos“ durchgeführt, da

📁 Behörde als „Herrin des Vorverfahrens“ in der Sache entschieden hat

📁 primäres Ziel des Vorverfahrens ist Selbstkontrolle der Verwaltung, Art. 20 III GG; Interesse an Rechtssicherheit steht – jedenfalls im Zweipersonenverhältnis – dahinter zurück

→ für Hilfsantrag: § 68 I 2 Nr. 2 VwGO

IV. Klagefrist

→ § 74 I 1 VwGO

→ konkretes Zustellungsdatum unbekannt, aber Datum des WB 27.2., Klage erhoben am 20.3., damit Frist jedenfalls gewahrt

V. Klagegegner

→ § 78 I Nr. 1 VwGO

→ BRD

V. im Übrigen (+)

B. objektive Klagehäufung, § 44 VwGO

C. Begründetheit

VI. Hauptantrag → § 113 V 1 VwGO

1. AGL

→ § 33 I Nrn. 1, 2 (i.V.m. § 49 I 1) BeamtVG

2. formelle Anspruchsvoraussetzungen

→ ordnungsgemäßer Antrag bei zuständiger Stelle (+)

3. materielle Anspruchsvoraussetzungen

→ § 31 I 1 BeamtVG: Dienstunfall?

→ *„ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmbares, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung des Dienstes eingetreten ist.“*

→ (P) Ereignis nach Dienstschluss auf Heimweg

→ unerheblich, § 31 II 1 BeamtVG

→ ABER: verwirklicht hat sich nur das allgemeine Lebensrisiko; ein konkreter Bezug zum Dienst besteht nicht

→ daher: kein Dienstunfall

→ „Vorschädigung“ (Hörschwäche) daher irrelevant

→ Anspruch aus § 33 I Nrn. 1, 2 BeamtVG (-)

II. Hilfsantrag → §§ 113 I 1, 115 VwGO

→ reformatio in peius grds. überhaupt zulässig?

📖 Art. 19 IV GG bleibt unberührt

📖 Selbstkontrolle der Verwaltung (Art. 20 III GG)

📖 Prüfung von Recht- und Zweckmäßigkeit (§ 68 I 1 VwGO)

📖 Fürsorgepflicht des Dienstherrn als hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums (Art. 33 V GG) und Erfordernis eines Vorverfahrens im Beamtenrecht vor allen Klagen (§ 126 II BBG) stehen nicht entgegen

📖 rip prozessual vorgesehen (in § 79 I Nr. 2, II 1 VwGO vorgesehen)

→ daher maßgeblich, ob rip materiell-rechtlich möglich

1. RGL:

📁 nicht § 48 VwVfG, da Einschränkungen aus § 48 I 2, II-IV VwVfG nicht passen

📁 zugrunde zu legen ist materielles Recht der Ausgangsbehörde (hier: §§ 30 ff. BeamtVG), da dies die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (Art. 20 III GG) sichert

2. formelle Rm. des WB:

a. Zuständigkeit der Widerspruchsbehörde für rip

- vorliegend keine Behördenidentität (Amt / Direktion)

- „quantitative rip“ (sachlich-funktionaler Zsh. zum Ausgangs-VA)

- Devolutiveffekt des Widerspruchs (§ 73 I 2 Nr. 1 VwGO)

📁 rip Teil der Fachaufsicht

b. Verfahren

→ Anhörung, § 71 VwGO (+)

3. materielle Rm. des WB:

→ s.o.: kein Dienstunfall, daher kein Anspruch aus § 33
BeamtVG

→ **Gesamtergebnis:** sowohl Haupt- als auch Hilfsantrag zwar
zulässig, aber unbegründet

Nebenentscheidungen

- Kosten: § 154 I VwGO (Kläger)
- vorl. Vollstreckbarkeit: § 167 II, I VwGO, §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO [s. Bearbeitungsvermerk]

Besonderheiten

- Übertragung auf/Entscheidung durch Einzelrichter
- Beklagte vertreten durch
 - Ausgangsbehörde (Hauptantrag) **und**
 - Widerspruchsbehörde (Hilfsantrag)

Tenor

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.